

KONZEPT ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT UND FÜR GRENZSENSIBLEN UMGANG DER BERUFLICH UND EHRENAMTLICH TÄTIGEN IM EVANGELISCHEN KIRCHENKREIS ZERBST

Das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und für grenzsensiblen Umgang der beruflich und ehrenamtlich Tätigen im Kirchenkreises Zerbst wurde vom Kreissynodalvorstand erarbeitet und am __ . __ . __ . __ durch die Kreissynode beraten und beschlossen. Es dient als Rahmenschutzkonzept für die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Zerbst.

Vorwort

In den Kirchengemeinden und Arbeitsfeldern unseres Kirchenkreises begegnen sich viele Menschen. Alle sollen sich bei uns wohlfühlen. Dazu gehören das Gefühl von Sicherheit und ein achtsamer Umgang untereinander. Wir tragen Verantwortung dafür, dass Menschen sich geschützt und angstfrei in unseren Räumen und bei Veranstaltungen begegnen können.

Deshalb wurde dieses Rahmenschutzkonzept unter Zuhilfenahme des Rahmenschutzkonzeptes des Evangelischen Kirchenkreises Potsdam entwickelt. Unsere ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden sollen regelmäßig geschult werden.

Uns liegt daran, den unterschiedlichen Menschen sichere Räume und Orte anzubieten, in denen sie ihre eigenen Begabungen und Persönlichkeiten geschützt entfalten können.

Grundlagen

Zielstellung: Unterstützung von schutzbedürftigen Personen.

Mit dem Schutzkonzept soll in den Evangelischen Kirchengemeinden eine Kultur der Achtsamkeit etabliert werden. Die Basis dafür sind eine wertschätzende Haltung und Respekt, die durch unser christliches Menschenbild geprägt sind. Es gibt einen bewussten und reflektierten Umgang mit eigenen Grenzen und den Grenzen anderer Menschen. Daher braucht es eine offene, für alle verstehbare und klare Kommunikation innerhalb der jeweiligen Kirchengemeinde und nach außen.

Menschen können den jeweiligen Kirchengemeinden sichere Räume finden, um sich individuell und in Gemeinschaft gemäß ihrer Grenzen und Möglichkeiten frei entfalten zu können.

Präventive Maßnahmen wie sexualpädagogische Angebote, eine wertschätzende Feedbackkultur, regelmäßige Anstöße zur (Selbst-)Reflexion und Schulungen zum Schutzkonzept gehören ebenso dazu wie die Risiken von sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde zu analysieren und Maßnahmen zur Behebung einzuleiten, berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende zu begleiten und für den Krisenfall vorbereitet zu sein.

Das Schutzkonzept stellt eine zentrale Maßnahme zum Schutz und zur Fürsorge aller in den Kirchengemeinden tätigen Personen: Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie Besuchende und Gäste.

Es zeigt notwendige Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt auf und stellt sicher, dass allen Vermutungen, Hinweisen und Beschuldigungen diesbezüglich umgehend nachgegangen wird. Im Fall der Vermutung einer sexualisierten Gewalt, eines Hinweises oder einer Beschuldigung auf eine sexualisierte Gewalthandlung wird geprüft, ob eine Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt vorliegt.

Auf Grundlage der im Schutzkonzept dargelegten und erläuterten Interventionspläne werden notwendige Hilfemaßnahmen eingeleitet.

Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt bleiben.

Begriffsklärung „sexualisierte Gewalt“

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um Gewalthandlungen, die mit Mitteln der Sexualität an Menschen gegen deren Willen ausgeübt werden. Um sexualisierte Gewalt handelt es sich auch, wenn ein Mensch aufgrund körperlicher, geistiger, sprachlicher, psychischer oder struktureller Unterlegenheit sexuellen Handlungen nicht verantwortlich zustimmen kann, d. h. eine fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung vorliegt. In fachbezogenen und öffentlichen Diskursen werden drei Dimensionen sexualisierter Gewalt unterschieden:

Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen können sein z. B. nicht gewollte Umarmungen, die unbedachte Verwendung von Kosenamen („Süße:r“, „Schätzchen“), anzügliche Witze mit diskriminierenden oder sexistischen Inhalten oder das unerwünschte Betreten von Räumen.

Sexuelle Grenzverletzungen treten gelegentlich auf, geschehen meist unabsichtlich oder aus mangelnder Sensibilität und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der ausführenden Person charakterisiert werden.

Sexuelle Übergriffe

Ein sexueller Übergriff liegt z.B. vor, wenn (scheinbar) unbeabsichtigte Berührungen wiederholt vollzogen werden, wenn gezielt sexistische Bemerkungen geäußert werden oder wenn jemandem erotische Produkte ungefragt und ungewollt vorgezeigt werden.

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unabsichtlich, sondern sind sexuell motiviert und werden gezielt ausgeübt. Die übergriffige Person missachtet bewusst Regeln und fachliche Standards im Umgang mit anderen Menschen. Sie nutzt die eigene Überlegenheit, oft qua ihres Amtes oder ihrer Funktion, um Widerstände des Opfers zu übergehen. Sexuelle Übergriffe können in einigen Fällen als strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlicher Formen sexualisierter Gewalt gedeutet werden.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch (StGB) als Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt. Zu ihnen gehören sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Verbreitung pornografischer Schriften, sexuelle Belästigung u.a.

Prävention

Risiken und Gefährdungslagen erkennen

Die individuelle Risikoanalyse wird für die Räumlichkeiten der jeweiligen Kirchengemeinde ermittelt.

Diese soll ergeben, in welchen Bereichen und Situationen Maßnahmen entwickelt werden müssen.

Folgende Bereiche und Situationen wurden beschrieben: z.B.: Präventionsarbeit, Fahrten, Übernachtung, Badeausflüge, Abhängigkeitsverhältnisse, Räume, Zweiersonnen, Alkohol und digitale Räume.

Präventive Maßnahmen für die Praxis

Für die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsene wird durch das Landespfarramt für die Arbeit mit Kindern, Jugend und Familien der Evangelischen Landeskirche Anhalts ein pädagogisches Modul zum Thema „Nähe und Distanz“ zur Verfügung gestellt.

In der Vorbereitungsphase für (Wochenend-)Fahrten und Veranstaltungen wird eine Checkliste im Sinne der Risikoanalyse zur Anwendung empfohlen.

Fahrten

Vor Beginn einer Fahrt (z.B. Vorbereitungstreffen, spätestens bei Ankunft) wird eine Awareness-Information¹ zur Hilferuf-Nr. des Teams und ein Hinweis auf das Schutzkonzept (Verhaltenscodex) an die Gruppe weitergegeben.

Nach Ankunft am Zielort wird die Haus- bzw. Campordnung im Blick auf das dort vorhandene Schutzkonzept geprüft und evtl. um weitere Regeln ergänzt (insbesondere das Verhalten in und um die Schlafräume und Schlafräume der Ansprechpersonen) ein Handlungsfaden besprochen, sofern Grenzverletzungen beobachtet oder erfahren werden.

Bei längeren Fahrten in Reisebussen wird das im Blickhalten der Gruppe auf mehrere Begleitpersonen verteilt. Der Reisebus wird aufgrund der besonderen Enge und Nähe zueinander als sensibler Raum benannt. Nach Möglichkeit wird ein Platz als Anlaufstelle markiert, an dem rotierend eine Begleitperson für Fragen und Probleme bereit sitzt.

Bei Zugfahrten wird je nach Alter darauf geachtet, dass immer mindestens drei Teilnehmende gemeinsam einen Platz haben (Platzreservierung), welcher durch die Aufsicht des Teams regelmäßig überprüft und eingesehen werden kann. Sollte die Reisesituation besonders beengt sein, unterstützt das Team Kinder und Jugendliche dabei ihre Grenzen zu wahren. Die Fahrten selbst sind Teil der Reflexion am Ankunftsort, um Raum für den Austausch möglicher Vorfälle zu schaffen.

Übernachtung

Bei Übernachtungen in Zelten besteht keine Notwendigkeit, dass das Team in Zelten mit Teilnehmenden untergebracht wird. Bei Zimmerbelegungen wird darauf geachtet, dass Leitende Abstand zu den Teilnehmenden bei den Schlafplätzen halten.

Die Frage nach Geschlechtsidentitäten bringt neue Fragen der Zimmeraufteilungen und Privatsphären mit sich. Bedarfe und Unwohlsein in Bezug auf Zelt- und Zimmeraufteilungen sollen im Vorfeld mit Teilnehmenden besprochen werden.

Im Blick auf die räumlichen Gegebenheiten werden kleine Gruppenkonstellationen vermieden. Der Aufenthalt in Gebäuden und Gelände ist an ausgewiesenen Flächen nach Tagesschluss möglich. Ein zeitliches Ende ist im Vorfeld bei Veranstaltungen zu terminieren.

¹ Konzept, sich und andere für Situationen von Diskriminierung, Grenzverletzungen und Übergriffen zu sensibilisieren.

Badeausflüge

Im Rahmen von Badesituationen wird darauf geachtet, ausreichend Privatsphäre für Umkleidesituationen zu schaffen. Die Aufgabe der Begleitpersonen besteht dabei sowohl in der Aufsichtspflicht für das Schwimmen als im pädagogischen Auftrag zur Wahrung der persönlichen Grenzen. Das Umfeld sowie andere Personen vor Ort sind im Blick zu behalten. Bei der Aufnahme von Fotos gilt besondere Sorgsamkeit bei gering bekleideten Menschen. Des Weiteren gibt es keine Verpflichtung für die Teilnehmenden, an Spielen im Wasser teilzunehmen.

Abhängigkeitsverhältnisse

Angestrebt wird eine kontinuierliche Reflexion der Rolle und die Bereitschaft, über Nähe und Distanz in Team und Supervision zu sprechen. Der Auftrag ist es, sich als Person einzubringen und sich selbst auch als Teil der christlichen Gemeinschaft zu verstehen. Beziehungsarbeit, Nahbarkeit und verbindliche Gemeinschaft sind Grundpfeiler kirchlicher Arbeit. Daraus ergibt sich, dass Beziehungen unterschiedlicher Intensität entstehen. Unbenommen davon erfordert es die professionelle Umsetzung, dass das Gefälle zwischen Anleitenden und Teilnehmenden, zwischen Verantwortlichen und Schutzbefohlenen, zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen bewusst gemacht, zwischen Leitungsämtern und beruflich Mitarbeitenden professionelle Distanz eingeübt und gewährleistet wird. Dazu gehört es auch, dass Räume und Situationen konsequent vermieden werden, die emotionale Abhängigkeit über ein natürliches Maß verstärken.

Hierzu wird insbesondere darauf verwiesen, dass sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig sind (Abstinenzgebot).

Zweiersituationen durch Seelsorge, Besprechungen und zufälliges Alleinsein

Situationen, in denen Gruppenleitungen mit weniger als zwei Teilnehmenden zusammen sind, sollen möglichst vermieden werden. Geschieht es zwangsläufig zufällig, wird größtmögliche Transparenz und in der Situation möglichst viel Einsehbarkeit der Situation hergestellt. Kommt es zu Zweiersituationen, wird darüber Transparenz hergestellt, z.B. im Team, bei Ansprechpersonen, bei Konventen und bei Dienstberatungen oder Besprechungen. Das gilt weiterhin sowohl für Gruppenverabredungen, an denen nur eine Person teilgenommen hat, als auch für Seelsorge- und Beratungsgespräche und alle weiteren dienstlichen Aufgaben.

Digitale Räume

Im Umgang mit digitalen Medien gilt es, sich auch online grenzwahrend und grenzsensibel zu verhalten. Tatsache ist, dass Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt aufwachsen und sich in dieser selbstverständlich bewegen. Auch dort laufen sie Gefahr, sexualisierter Gewalt zu begegnen oder sie zu erleben.

Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen

Gerne dürfen auf Veranstaltungen, Freizeiten und Aktivitäten Fotos von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen gemacht werden. Berücksichtigt wird, dass die schriftliche Einwilligung von den Kindern und Jugendlichen und deren erwachsenen Sorgeberechtigten im Vorneherein eingeholt wird. Bei der Veröffentlichung von Fotos ist darauf zu achten, dass Kinder nicht in exponierter Weise (z.B. in Badebekleidung, beim Umziehen oder Duschen) gezeigt werden.

Nutzung von sozialen Medien und Messenger-Diensten

Es werden nur Messenger-Diensten empfohlen, die eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung bieten, die Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung erfüllen und datensensibel agieren. Ebenfalls wird darauf geachtet, dass bei der Nutzung von Messengerdiensten kein Kind oder Jugendlicher ausgeschlossen wird. Bei Eintritt in eine Messengergruppe werden die Kommunikation untereinander und der Umgang mit persönlichen Daten thematisiert und dafür sensibilisiert. Gruppenleitende und Jugendliche werden darüber hinaus ermutigt, grenzwahrend und sensibel mit ihren Daten und denen anderer Menschen umzugehen.

Gruppenleitende müssen sich an eine hauptamtlich verantwortliche Person wenden, wenn sie bemerken, dass in den Messenger-Diensten Mobbing, Cybergrooming², Übergriffe oder sexualisierter Gewalt stattfinden. Durch das Landespfarramt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sollen Fort- und Weiterbildungen zu dem Thema angeboten werden.

Informationen im Netz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Informationen im Netz zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien“ können

² Kontaktaufnahme von Erwachsenen zu Kindern oder Jugendlichen über das Internet mit dem Ziel, sexuelle Kontakte anzubahnen oder sexuellen Missbrauch vorzubereiten.

über das Landespfarramt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien der Evangelischen Landeskirche Anhalts eingeholt werden.

Alkohol

Alkohol befördert übergriffiges Verhalten und Grenzüberschreitungen. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird weiterhin pädagogisch darauf hingewirkt, dass kein Alkohol konsumiert wird. Für Fahrtenleitende bei Kinder- und Jugendfahrten ist Alkohol untersagt. Bei allen anderen Fahrten wie z.B. der Konventsroute sowie Veranstaltungen wie z. B. Gemeindefesten wird im Vorfeld in der Risikoanalyse der Umgang mit Alkohol reflektiert und daraus ggf. Maßnahmen abgeleitet.

Mitarbeitendenmanagement

Berufliche

Die jeweiligen Kirchengemeinden sind sich ihrer besonderen Personalverantwortung im Hinblick auf die Umsetzung des Schutzkonzeptes bewusst und nehmen diese wie folgt wahr:

Im Einstellungsverfahren von beruflich Beschäftigten wird im Stellenprofil auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex des Kirchenkreises hingewiesen.

Im Einstellungsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber auf ihren Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen befragt. Des Weiteren werden die Regeln für einen grenzachtenden Umgang im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit thematisiert.

Die Selbstverpflichtungserklärung auf der Grundlage des Verhaltenscodex ist verbindliche Voraussetzung für die Einstellung. Kommt ein Anstellungsverhältnis zustande, werden die Mitarbeitenden über Interventionspläne, deren Umsetzung und die Meldepflicht unterrichtet.

Das erweiterte Führungszeugnis wird bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen eingesehen und schriftlich dokumentiert.

Ehrenamtliche

In Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen werden die Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit den anvertrauten Menschen im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit thematisiert.

Sie werden über die Interventionspläne, deren Umsetzung und die Meldepflicht unterrichtet.

Die Inhalte des Verhaltenscodex werden in der Vorbereitung von Freizeit und Projekten regelmäßig mit Ehrenamtlichen zum Gesprächsgegenstand gemacht und in Bezug auf die Arbeitsfelder konkretisiert (vgl. Partizipations- und Präventionsangebote).

Regelung Erweitertes Führungszeugnis

In den Kirchengemeinden sollen keine Menschen tätig werden und sein, die nach den einschlägigen Paragrafen des Strafgesetzbuches verurteilt sind. Der Nachweis erfolgt über die Einsichtnahme und die regelmäßige Wiedereinsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit. Der Grundsatz lautet: In die erweiterten Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden muss Einsicht genommen werden, um den Tätigkeitsausschluss einschlägig verurteilter Personen zu gewährleisten, d.h. Menschen in privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen sowie für ehrenamtlich Mitarbeitende. Die geschäftsführende Pfarrperson fordert die Mitarbeitenden zur Vorlage bzw. Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse auf.

In der Praxis kommt die Situation vor, dass eine kirchliche Stelle kurzfristig Personen einstellen bzw. mit einem Ehrenamt oder einer Dienstleistung beauftragen wollen. Hier ist es wichtig, den Verhaltenskodex vorzustellen, über die Ansprechpersonen zu informieren und um die Mitwirkung beim Schutz von Menschen zu bitten. Eine Selbstverpflichtung ist dann unterschreiben zu lassen.

Schulungen

Ein breites Wissen um das Schutzkonzept sowie ein sicherer Umgang damit, ist die Basis für eine gelingende Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt.

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen der jeweiligen Kirchengemeinden sollen zum Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert werden. Die Evangelische Landeskirche Anhalts stellt über das Landespfarramt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien passende Schulungsangebote unentgeltlich zur Verfügung und organisiert diese.

Alle beruflich Mitarbeitenden sind verpflichtet, im ersten Berufsjahr an einer Grundlagen-Schulung zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Rahmen des Schutzkonzeptes teilzunehmen. Eine besondere Sensibilisierung sollen alle beruflichen Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, erhalten.

Beruflich Mitarbeitende in Leitungspositionen erhalten eine zusätzliche Schulung mit Blick auf Leitungsstrukturen und Personalverantwortung. Die Teilnahme beruflichen Mitarbeitende zählt als Dienstzeit.

Alle ehrenamtlich Mitarbeitende, deren ehrenamtliche Tätigkeit auf einen längeren Zeitraum als sechs Monate angelegt ist oder die im regelmäßigen und oder engen Kontakt zu Schutzbefohlenen stehen, sollen innerhalb des ersten Jahres ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Grundlagen-Schulung erhalten.

Gemeindekirchenräte sollen mindestens einmal während ihrer Amtszeit geschult werden.

Jugendliche werden durch das Landespfarramt für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschult.

Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind aufgefordert, an Auffrischungs-Schulungen sowie an auf ihren Arbeitskontext zugeschnittenen Schulungen teilzunehmen, wenn sie durch die Evangelische Landeskirche Anhalts angeboten werden. Die Teilnahme wird dokumentiert.

Ansprechpersonen zum Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt

Für die jeweiligen Kirchengemeinden ist die jeweilige Person für die Arbeit mit Kindern und Familien und eine Pfarrperson Ansprechperson. Beide stehen für den ersten Kontakt zur Verfügung. Die Ansprechperson(en) ist/sind erste Anlaufstelle bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt. Eine eigenständige Telefonnummer und Mailadresse werden durch das Landeskirchenamt zur Kontaktaufnahme eingerichtet. Es können schriftliche oder mündliche Anfragen, selbstverständlich auch in anonymisierter Form, gestellt oder mitgeteilt werden. Darüber hinaus gibt es in der Evangelischen Landeskirche Anhalts Kontaktpersonen.

Unabhängige Ansprechperson und Ansprechpartnerin zur Aufklärung sexualisierter Gewalt und Missbrauch in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Kontakt: Carsten Damm, Telefon: 0340 2526108, eMail: carsten.damm@kircheanhalt.de

Silvia Schmidt, Telefon: 0340 2526110, eMail: silvia.schmidt@kircheanhalt.de

Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)

Zur intensiven fachlichen Begleitung sind insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) verpflichtend hinzuzuziehen, wenn entweder Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene involviert sind oder die Prüfung nach dem Interventionsplan dies ergibt. Alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis Zerbst können als Träger der freien Jugendhilfe entgeltlos auf Fachkräfte zurückgreifen, die über die jeweiligen Jugendämter der Städte Zerbst/Anhalt, Coswig (Anhalt) und Dessau-Roßlau bzw. über die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg gelistet und finanziert sind. Es bietet sich an, mit einer kleinen Auswahl der Fachkräfte im Kontakt zu sein, um in aktuellen Fällen Zeit zu sparen.

Interventionspläne

Vermutungen und Fälle sexualisierter Gewalt können unterschiedlichen Umfang haben. Daraus leiten sich unterschiedliche Interventionspläne ab, die im Verantwortungsbereich des Interventionsteams liegen. Der folgende Handlungsleitfaden und der „Plan für alle“ gilt für alle berufliche und ehrenamtlich Tätigen im Kirchenkreis und bietet eine erste Orientierung.

Kommunikationsplan - ein Plan für alle

Der Kommunikationsplan zum Schutz vor Grenzverletzung und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt informiert alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden, wie sie sich verhalten müssen, wenn sie selbst eine Beobachtung machen oder ihnen eine Situation geschildert wird, die ein Verhalten beinhaltet, welches dem Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt widerspricht bzw. widersprechen könnte. Der Kommunikationsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung

Als Mitarbeitende (berufliche, ehrenamtliche und für das Thema sensibilisierte Menschen) nehme ich eine Haltung als Zuhörende oder Zuhörer ein. Wer grenzverletzende Situationen beobachtet, soll nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die Grenzverletzung beendet wird.

2. Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechperson als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung

Grundsatz: Jede Situation wird besprochen, unabhängig davon, ob die oder der Mitarbeitende vor Ort bereits Schritte umgesetzt hat oder eine klare Idee zur Klärung der Situation hat. Die landeskirchliche Ansprechperson und die oder der Mitarbeitende vor Ort nehmen zusammen die Plausibilitätsprüfung und Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Informationen, ggf. zusätzlich eingeholter Informationen gemeinsam vor.

Ziele: Jede Grenzverletzung wird ernst genommen und professionell bearbeitet. Keine mitarbeitende Person bleibt allein und/oder trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit und Art und Weise der

Intervention allein. Jeder Austausch mit der landeskirchlichen Ansprechperson dient auch der Selbstfürsorge. Die Ansprechpersonen erwerben ein realistisches Bild von der Praxis für die weitere Arbeit und können aus den Schilderungen aus der Praxis passgenaue Präventionsmaßnahmen entwickeln.
Praktische Umsetzung: Die Kontaktaufnahme erfolgt durch einen Anruf bei einer Ansprechperson bzw. per eMail unter Angabe einer Telefonnummer und der Dringlichkeit eines Rückrufs. Die oder der Mitarbeitende vor Ort schildert die Situation unter Zuhilfenahme ihrer Dokumentation. Namen müssen nicht genannt werden. Die landeskirchliche Ansprechperson hört zu und stellt Fragen, um die Situation zu verstehen und um eine erste Einschätzung vorzunehmen (Plausibilitätsprüfung). Die Plausibilitätsprüfung hat zum Ziel, dass geklärt ist, ob eine Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt während eines kirchlichen Angebotes, auf einem kirchlichen Gelände und/oder durch Teilnehmende von Angeboten oder kirchlichen Mitarbeitenden stattgefunden haben bzw. die Vermutung dessen weiterbesteht oder nicht ausgeräumt werden kann. Es erfolgt die Dokumentation des Vorfalls und des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung:
Möglichkeit 1: Abschluss des Vorganges wegen „negativer“ Plausibilitätsprüfung,
Möglichkeit 2: Verfahren nach dem entsprechenden Interventionsplan der Landeskirche.
Die Dokumentation verbleibt bei der landeskirchlichen Ansprechperson für die weitere Arbeit bzw. zur Umsetzung der Meldepflicht.

3. Ggf. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft (bei Kindern und Jugendlichen verpflichtend)
Grundsatz: Für den Fall, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen sexuellen Übergriff oder um eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen handelt, muss eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen werden. Dies fordert das Bundeskinderschutzgesetz. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt an Erwachsenen, ist es im Regelfall ebenfalls empfehlenswert, eine entsprechende Fachberatung hinzuzuziehen. Hierbei sollte situations- und/oder erfahrungsabhängig entschieden werden.
Ziel: Zum Schutz aller Betroffenen ist es notwendig, dass eine speziell ausgebildete Fachperson mit entsprechendem Fachwissen und Fähigkeiten die Reflexion und/oder einzelne Schritte von verantwortlichen Personen begleitet.
Praktische Umsetzung: Die IseF berät bei der Vermutung auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution entsprechend der fachlichen Standards und des zutreffenden Interventionsplanes der Evangelischen Landeskirche Anhalts, ggf. Anforderungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz).

4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung
Bei negativer Plausibilitätsprüfung besprechen die Ansprechperson und die oder der Mitarbeitende vor Ort die weitere Arbeit vor Ort und werten die beidseitige Zusammenarbeit aus. Die oder der Mitarbeitende vor Ort setzt die vereinbarten Schritte um.
Bei positiver Plausibilitätsprüfung wird die Situation nach dem passenden der folgenden Handlungs- und Notfallplänen weiterbearbeitet. Die dafür erforderlichen Personen/-kreise werden hinzugezogen, und der weitere Verlauf wird Schritt für Schritt, von ständiger Reflexion begleitet, konkret geplant und transparent und nachvollziehbar durchgeführt.

Verhaltenskodex des Evangelischen Kirchenkreises Zerbst

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeitende oder Mitarbeitender keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen allein bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene

Was tun, wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsene von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählen?

Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen. Keine Suggestivfragen, keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen). Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn die Person etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Von der Wahrhaftigkeit des Menschen ausgehen! Zuhören, den Menschen erstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (*Wer?, Was?, Wo?*), Ängste und Widerstände der Person beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten. Empathisch reagieren.

Entlasten! „Sie tragen keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“. „Es fällt bestimmt schwer, dies zu erzählen.“

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Vertraulichkeit! Zusicherung, bei weiteren Schritten den betroffenen Menschen bzw. den Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Dokumentieren! Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig - möglichst wörtlich - dokumentieren.

Keine Informationen an potenzielle Täterinnen oder Täter.

Ansprechperson kontaktieren! Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit der landeskirchlichen Ansprechperson. Diese berät Sie und kennt die Schritte der Intervention.

Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung des Menschen bzw. der/des Personensorgeberechtigten.

Ansprechpersonen:
Carsten Damm, Telefon: 0340 2526108,
eMail: carsten.damm@kirchewanhalt.de
Silvia Schmidt, Telefon: 0340 2526110,
eMail: silvia.schmidt@kirchewanhalt.de

HILFE ZUR RISIKOANALYSE IN DEN GEMEINDEN

Eine Risikoanalyse ist die Grundlage eines jeden Schutzkonzepts für eine Gemeinde, da sie systematisch möglichst alle potenziellen Schwachstellen und Gefahren identifiziert und bewertet. Durch die Risikoanalyse werden "verletzliche Stellen" aufgedeckt, die dann im weiteren Prozess durch präventive Maßnahmen und konkrete Handlungsvorgaben im Schutzkonzept behoben werden.

Verbindung zum Schutzkonzept

Die Risikoanalyse liefert die notwendigen Erkenntnisse, um ein wirksames Schutzkonzept für die eigene Gemeinde zu erstellen. Die im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen sind somit direkt aus den in der Risikoanalyse identifizierten Schwachstellen und der Analyse der vorhandenen Schutzfaktoren abgeleitet. Dieses Konzept muss auch regelmäßig überarbeitet und angepasst werden, um dauerhaft wirksam zu bleiben.

Ziele der Risikoanalyse

Identifikation von Schwachstellen:

Aufdeckung von Bedingungen, Räumlichkeiten oder Strukturen, die Missbrauch ermöglichen könnten.

Bewertung von Schutzfaktoren:

Erkennung bereits vorhandener guter Strukturen und Maßnahmen, die in das Schutzkonzept integriert werden können.

Einbindung von Betroffenen:

Beteiligung von Personen jeden Alters ihrer eigenen Lebenswelt (z. B. Kinder, Jugendliche, Senioren, Chormitglieder, Einzel Unterrichtende usw.), um ihre Sorgen und Wünsche zu erfassen.

Basis für Maßnahmen:

Schaffung einer Grundlage für die Entwicklung konkreter Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.
Durchführung der Risikoanalyse

Systematische Untersuchung:

Alle Bereiche einer Gemeinde werden analysiert, darunter räumliche Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten, Prozesse und die Einbeziehung der Zielgruppe.

Partizipative Einbeziehung:

Es wird Wert darauf gelegt, verschiedene Perspektiven, insbesondere die von Kindern und Jugendlichen, zusammenzuführen.

Ergebnisorientierte Auswertung:

Die Ergebnisse zeigen auf, wo Handlungsbedarf besteht und welche konzeptionellen sowie strukturellen Verbesserungen notwendig sind.

Risikoanalyse Kirchengemeinde _ _ _ _ _

Berufliche Mitarbeitende:

- Pfarrperson: Risikoanalyse
- Kirchenmusik: Risikoanalyse
- Gemeindepädagogik: Risikoanalyse
- Friedhof: Risikoanalyse
- Verwaltungsmitarbeitende: Risikoanalyse
-

Ehrenamtliche:

- Gemeindeglieder: Risikoanalyse
- ehrenamtliche Mitwirkende: Risikoanalyse
- Chor: Risikoanalyse
-
-

Gelegenheiten

- Freizeiten/Fahrten: Risikoanalyse
- Seelsorge: Risikoanalyse
- Gremienarbeit: Risikoanalyse
- Einzelbegleitung/Unterricht: Risikoanalyse
-

Räumliche Situation

- Projektarbeit: Risikoanalyse
- Zelte, enge Schlafsituationen: Risikoanalyse
- Besprechungsräume: Risikoanalyse
- See/Schwimmbad/Wasser: Risikoanalyse
- Büros: Risikoanalyse

Entscheidungsstrukturen

- Personalverantwortung: Risikoanalyse
- Vertraulichkeit: Risikoanalyse

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG für die Tätigkeit in der Kirchengemeinde/Regionalpfarramt _ _ _ _ _

Ich wurde über die Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und für grenzsensiblen Umgang im Evangelischen Kirchenkreis Zerbst vom __ . __ . ____ informiert oder habe sie gelesen. Ich verpflichte mich, die unten aufgeführten Grundsätze des Verhaltenskodex des Evangelischen Kirchenkreises Zerbst zu beachten. Ich bin mir im Klaren, dass die Praxis meiner Arbeit auch beinhalten kann, dass ich mich nicht immer oder nicht wortwörtlich an die Vorgaben des Verhaltenskodexes halten kann. In diesen Fällen verhalte ich mich gegenüber allen Personen transparent und bin reflexionsbereit.

Schutzkonzept des Kirchenkreises Zerbst

Ich versichere, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs³ verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich wenden kann, falls ich sexualisierte Gewalt erlebe, davon erzählt bekomme oder vermute.

Für meinen Einsatz gelten folgende konkreten Vorgaben:

-
-
-

Ich habe den Verhaltenskodex des Evangelischen Kirchenkreises Zerbst zur Kenntnis genommen und handele danach.

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

³ § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§§ 174 bis 174c Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen; Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung; Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§§ 176 bis 180a Sexueller Missbrauch von Kindern; Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind; Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern; Schwere sexuellen Missbrauch von Kindern; Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge; Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern; Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge; Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§§ 182 bis 184g Sexueller Missbrauch von Jugendlichen; Exhibitionistische Handlungen; Erregung öffentlichen Ärgernisses; Verbreitung pornographischer Inhalte; Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte; Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte; Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen; Ausübung der verbotenen Prostitution; Jugendgefährdende Prostitution

§§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 bis 233a Menschenhandel; Zwangsprostitution; Zwangsarbeit; Ausbeutung der Arbeitskraft; Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub; Verschleppung; Verschwindenlassen von Personen

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel